

Diese schon die vorkonstitutionelle Phase des sowjetischen Staatsrechts (Oktober 1917 bis Juli 1918) kennzeichnenden Gesichtspunkte waren auch bei der Entstehung des Staatsrechts der DDR gegeben. Immer war das Staatsrecht eine Bewegungsform der neuen Demokratie. In ihm drückte sich die wirkliche Bewegung des Volkes aus, und es diente dazu, ihr Orientierung und Raum zu geben.

<sup>4</sup> Eine Besonderheit der Herausbildung des Staatsrechts auf dem Gebiet der DDR bestand darin, daß sie sich unter den Bedingungen eines Besatzungsregimes vollzog, dem die sozialistische Sowjetmacht das Profil gab. Das entstehende Staatsrecht war mit dem Handeln sowohl deutscher als auch sowjetischer Organe verbunden. Die sowjetischen Organe gaben auf der Basis übereinstimmender Klasseninteressen den politisch führenden Kräften in der sowjetischen Besatzungszone wichtige Anstöße für die Entwicklung des Staatsrechts, gewährten Unterstützung und Schutz für die jungen, noch wenig erfahrenen deutschen Organe der antifaschistisch-demokratischen Macht.

Die Entscheidungen der sowjetischen Besatzungsmacht waren in Inhalt und Ziel den Festlegungen der Krimkonferenz verpflichtet. In Übereinstimmung damit wurde Deutschland in Besatzungszonen aufgeteilt. Am 5. Juni 1945 erklärten die Vertreter der vier alliierten Hauptmächte, daß die Regierungen dieser Staaten „hiermit die oberste Regierungsgewalt in Deutschland, einschließlich aller Befugnisse der deutschen Regierung, des Oberkommandos der Wehrmacht und der Regierungen, Verwaltungen oder Behörden der Länder, Städte und Gemeinden“<sup>18</sup>, übernehmen. Die Feststellung über das Kontrollverfahren in Deutschland vom gleichen Tage regelte, daß die Oberbefehlshaber der vier Mächte jeweils in ihrer Besatzungszone ' die oberste Gewalt ausüben und gemeinsam den Kontrollrat bilden, in dem die Deutschland als Ganzes betreffenden Angelegenheiten behandelt und entschieden werden.<sup>19</sup> Auf dieser Basis ergingen die Entscheidungen der SMAD zur Durchsetzung der Beschlüsse von Jalta und Potsdam.

Eine wichtige Voraussetzung für die antifaschistisch-demokratische Umwälzung war die Zulassung demokratischer politischer Parteien und freier Gewerkschaften auf

Grund des Befehls Nr. 2 des Obersten Chefs der SMAD vom 10. Juni 1945.<sup>20</sup> Damit wurde die Möglichkeit gegeben, daß sich die antifaschistisch-demokratischen Kräfte in politischen Organisationen formieren konnten. KPD und SPD nahmen unverzüglich ihre Arbeit auf. Der Mitte Juni 1945 gegründete FDGB war aus den Ringen um eine einheitliche Gewerkschaftsorganisation hervorgegangen und bildete eine wichtige Basis für die politische Einheit der Arbeiterklasse. Am 26. Juni 1945 wurde die CDU und am 5. Juli 1945 die LDPD gegründet. Aus der demokratischen Bewegung entstanden weitere politische Organisationen, die es großen Kreisen der werktätigen Bevölkerung ermöglichten, sich bewußt in das antifaschistisch-demokratische Kampfbündnis einzuordnen und an der gesellschaftlichen Umgestaltung teilzunehmen. Zu ihnen gehörten die FDJ, die am 7. März 1946 als einheitlicher Jugendverband gegründet wurde, sowie der DFD, dessen Gründung am 8. März 1947 erfolgte.

Für die Kraft der antifaschistisch-demokratischen Aktion war es überaus bedeutsam, daß sich der Zentralausschuß der SPD in seinem Aufruf vom 15. Juni 1945 ebenfalls für eine antifaschistisch-demokratische Republik aussprach und den Aufruf der KPD vom 11. Juni 1945 unterstützte. Der Übereinstimmung dieser grundlegenden Dokumente entsprach die eingeleitete Zusammenarbeit von Kommunisten und Sozialdemokraten, die durch ein Aktionsabkommen vom 19. Juni 1945 starke Impulse erhielt. Im gemeinsamen antifaschistisch-demokratischen Kampf wurde die Aktionseinheit der Arbeiterklasse geschmiedet und wurden die Voraussetzungen für die Bildung einer einheitlichen marxistisch-leninistischen Partei geschaffen.

Mit der SED, die auf dem Vereinigungsparteitag am 21. und 22. April 1946 gegründet wurde, sicherte die Arbeiterklasse ihre Hegemonie. *Die Führungsrolle der marxistisch-leninistischen Partei prägte entscheidend die Herausbildung und Entwicklung*

---

18 Völkerrecht. Dokumente, Teil 1, a. a. O., S. 100. j

19 Das Potsdamer Abkommen. Dokumentensammlung, Berlin 1980, S.41.

20 Vgl. Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, a. a. O., S. 54 f.